



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 14/2014

7. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Otto-Hausmann-Ring 112 in Wuppertal-Elberfeld	2
• Klarstellungssatzung für den Ortsteil Spiekern vom 22.12.2005	6
• Klarstellungssatzung für den Ortsteil Herbringhausen vom 22.12.2005	9
• Klarstellungssatzung für den Ortsteil Hardtplätzchen vom 22.12.2005	12
• Klarstellungssatzung für den Ortsteil Frielinghausen vom 22.12.2005	15
• Kommunalwahlen am 25.05.2014 - Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Wuppertal am 25.05.2014 - Änderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.04.2014	17
• Wahlbekanntmachung - Kommunal- und Integrationsratswahlen am 25.05.2014	20
• Wahlbekanntmachung - Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland	24
• Tagesordnung der 15. Zweckverbandsversammlung für die Bergische VHS Solingen Wuppertal	26
• Evangelischer Kindertagesstättenverein Wuppertal EKV) mit Sitz in Wuppertal – Eintragung im Verzeichnis der Vereine im Regierungsbezirk Düsseldorf Registernummer: 21.15.1.2-V 71	27
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	28
• Öffentliche Zustellungen	29

### Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Otto-Hausmann-Ring 112 in Wuppertal-Elberfeld vom 30.04.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 563) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.02.2014 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 654 – Otto-Hausmann-Ring -, für den die Stadt Wuppertal am 17.04.2013 die Aufstellung zur 1. Änderung beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2

**(1)** Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Straße Otto-Hausmann-Ring in Wuppertal-Elberfeld betroffen:

Gemarkung: Elberfeld  
Flur: 426  
Flurstücke: 642, 643, 228 (teilweise) und 650 (teilweise)

**(2)** Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

**(1)** In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

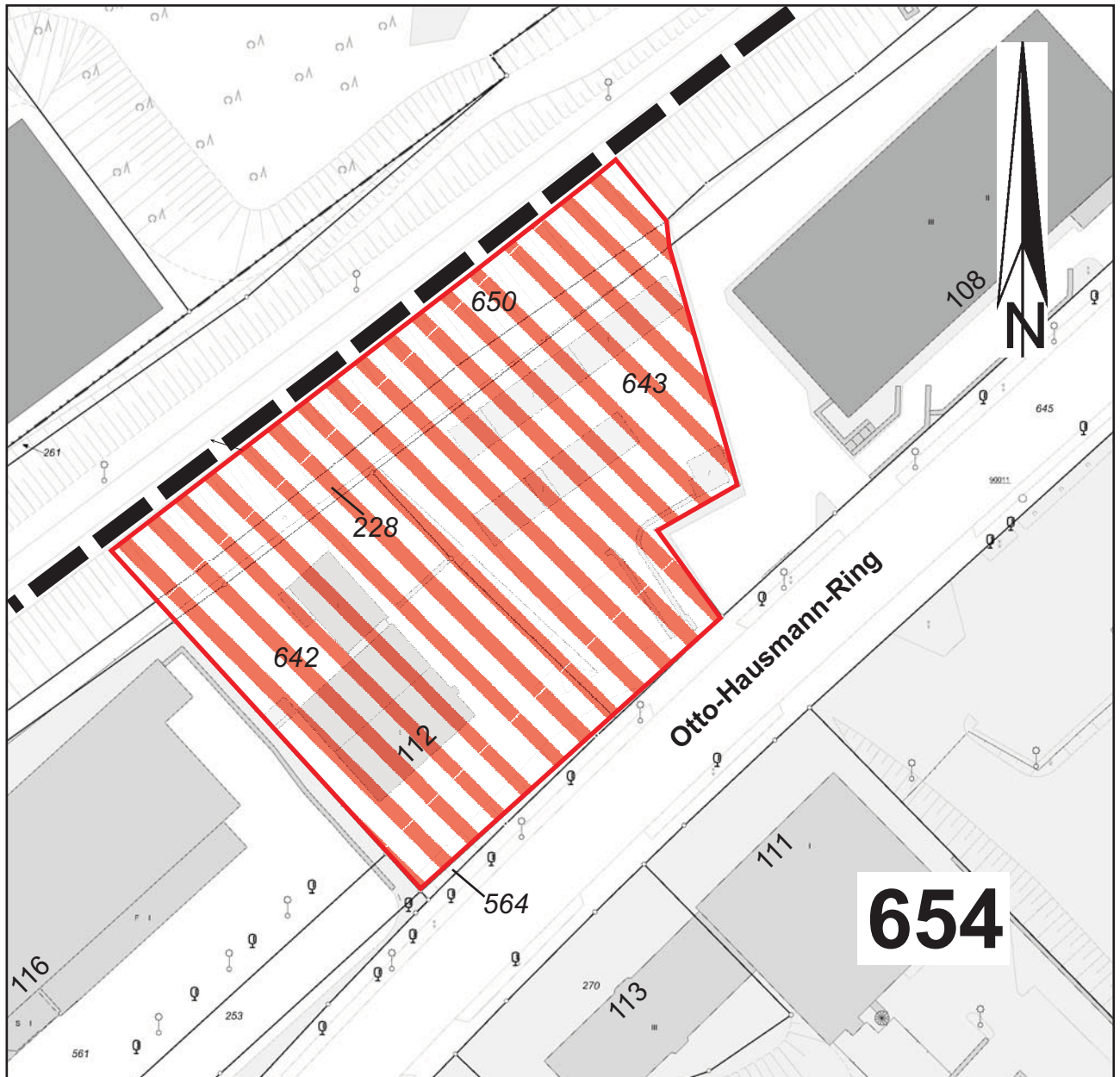
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-,

zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
  - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
  - c) Unterhaltungsarbeiten und
  - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

#### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft, wobei der Zeitraum der Zurückstellung auf die Frist angerechnet wird.



**Bebauungsplan Nr. 654 - Otto-Hausmann-Ring -**

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Otto-Hausmann-Ring 112 in Wuppertal-Elberfeld

Gemarkung Elberfeld

Flur 426

Flurstücke 642, 643 sowie Teile aus 228 und 650



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Vermessung, Kataster und Geodaten im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Raum C 055, aus.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 30.04.2014

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Erneute Bekanntmachung von Satzungen mit Rückwirkung zum 23.12.2005**

### **Klarstellungssatzung für den Ortsteil Spiekern vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 644) und des § 34 Absatz 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Spiekern werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.



-----  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

-----  
**Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2005 beschlossen hat, wird hiermit rückwirkend zum 23.12.2005 öffentlich bekannt gemacht.**

-----  
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.05.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister



## **Erneute Bekanntmachung von Satzungen mit Rückwirkung zum 23.12.2005**

### **Klarstellungssatzung für den Ortsteil Herbringhausen vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 644) und des § 34 Absatz 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Herbringhausen werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

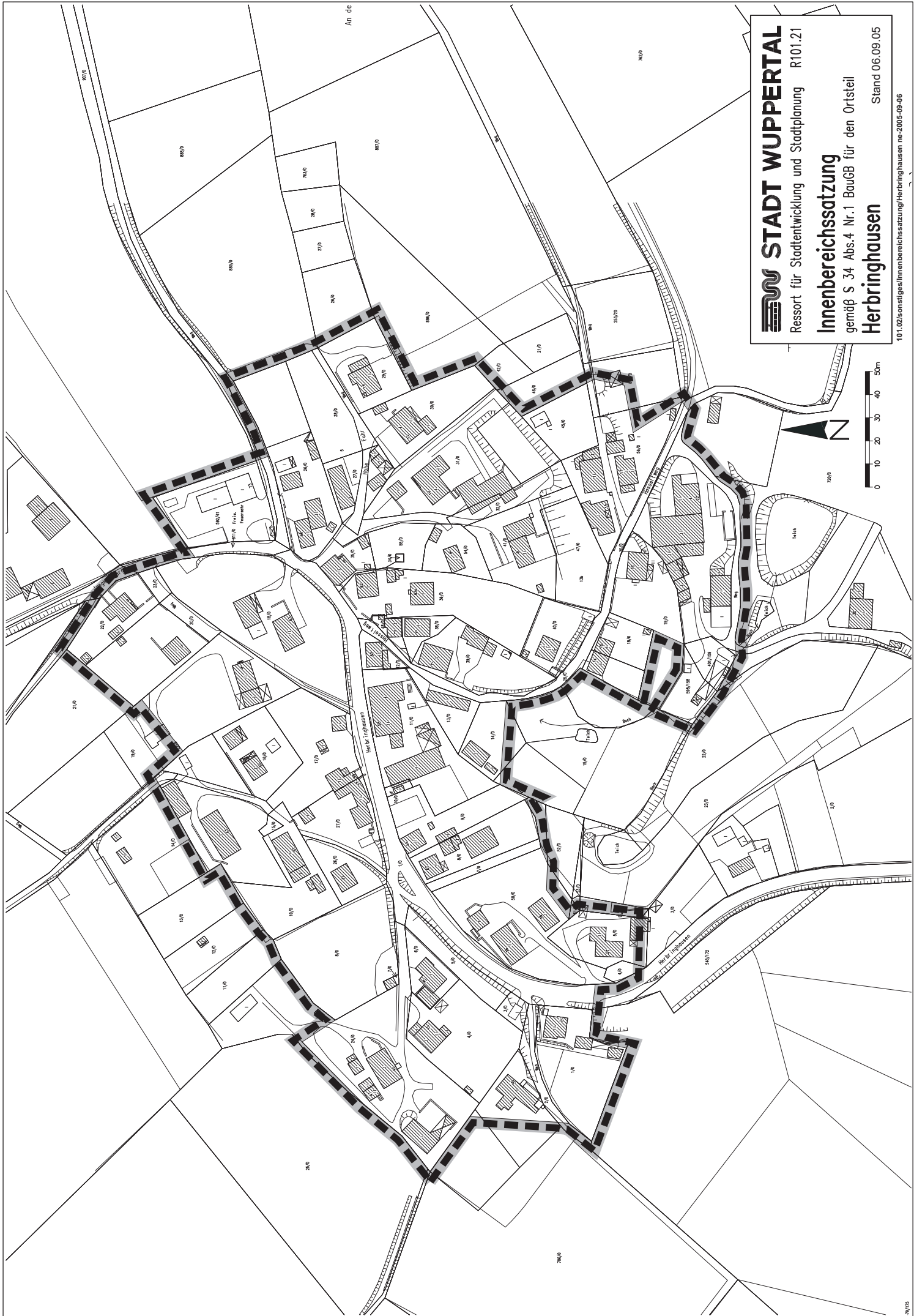
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

**STADT WUPPERTAL**  
 Ressort für Stadtentwicklung und Stadtplanung R101.21

**Innenbereichssatzung**  
 gemäß S 34 Abs.4 Nr.1 BauGB für den Ortsteil  
**Herbringhausen**

Stand 06.09.05

101.02/sonstige/Innenbereichssatzung/Herbringhausen ne-2005-09-06



-----  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

-----  
**Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2005 beschlossen hat, wird hiermit rückwirkend zum 23.12.2005 öffentlich bekannt gemacht.**

-----  
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.05.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

## **Erneute Bekanntmachung von Satzungen mit Rückwirkung zum 23.12.2005**

### **Klarstellungssatzung für den Ortsteil Hardtplätzchen vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 644) und des § 34 Absatz 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hardtplätzchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

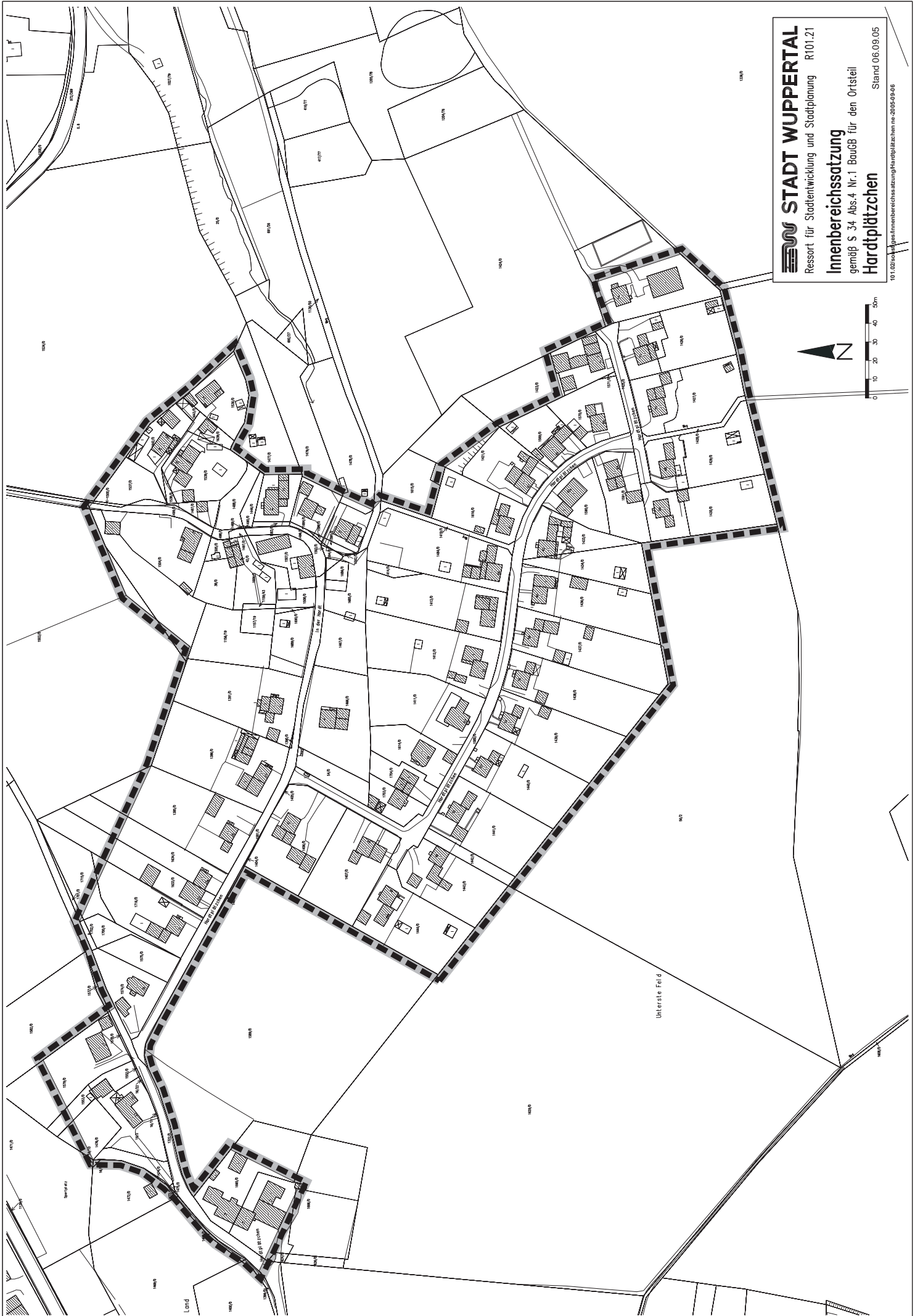
#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

**STADT WUPPERTAL**  
Resort für Stadtentwicklung und Stadtplanung R101.21  
**Innenbereichssatzung**  
gemäß S 34 Abs.4 Nr.1 BauGB für den Ortsteil  
**Hardtplätzchen**  
Stand 06.09.05  
10.1.02/04/05 - Lage Innenbereichssatzung Hardtplätzchen nr-2005-09-05



-----  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

-----  
**Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2005 beschlossen hat, wird hiermit rückwirkend zum 23.12.2005 öffentlich bekannt gemacht.**

-----  
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.05.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

## **Erneute Bekanntmachung von Satzungen mit Rückwirkung zum 23.12.2005**

### **Klarstellungssatzung für den Ortsteil Frielinghausen vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 644) und des § 34 Absatz 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Frielinghausen werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.





-----  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

-----  
**Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2005 beschlossen hat, wird hiermit rückwirkend zum 23.12.2005 öffentlich bekannt gemacht.**

-----  
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.05.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung

## Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

### Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Wuppertal am 25.05.2014

### Änderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.04.2014 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 23. April 2014

Die in der vorbezeichneten Bekanntmachung veröffentlichten Listenplätze der Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD - in den Stadtbezirken 0 Elberfeld, 2 Uellendahl-Katernberg, 4 Cronenberg und 5 Barmen werden hiermit redaktionell korrigiert.

#### C. Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Wahlvorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe	Ersatzbewerber/in für
------------------	------	-------	---------------------------	---------	-----------------------	-----------------------

#### Stadtbezirk 0 Elberfeld

1	Vitenius, Hans Jürgen	Pensionär	1940 Wuppertal	Jägerhofstr 114a 42119 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
2	Kring, Thomas	Kaufmann	1964 Wuppertal	Ekkehardstr 24 42105 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
3	Ernst, Karin	Sekretärin	1941 Detmold	Ravensberger Str 176 42117 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
4	Pohlkamp, Stephan	Sozialversicherungs- fachangestellter	1976 Bochum	Hofaue 54 42103 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
5	Lichtleuchter, Manfred	Rentner	1938 Wuppertal	Wülfrather Str 37 42105 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
6	Wrotny, Martin	Industriekaufmann/Wirt- schaftswissenschaftler	1951 Hindenburg	Fuhlrottstr 77 42119 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Ernst, Karin
7	Haberhausen, Martina	Betriebswirtin/Industrie- kauffrau	1961 Wuppertal	Grünwalder Berg 13 42105 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
8	Lederer, Uwe Georg	staatl. geprüfter Elektro- techniker	1979 Wuppertal	Schleswiger Str 41 42107 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Pohlkamp, Stephan
9	Celik, Erol	Industriemeister	1966 Trabzon	Wiesenstr 62 42105 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Kring, Thomas
10	Ferch, Vivien	Studentin	1990 Schwelm	Ekkehardstr 24 42105 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Lichtleuchter, Man- fred
11	Jaensch, Fabian	Rechtsreferendar	1986 Hamburg	Höchsten 66 42105 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Haberhausen, Mar- tina
12	Butz, Maren Momo	Studentin	1983 Velbert	Völkinger Str 16 42285 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Vitenius, Hans Jür- gen
13	Engin, Dilek	Lehrerin	1981 Wuppertal	Augustastr 149 42119 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Wrotny, Martin

#### Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg

1	Schrahe, Winfried	Bandweber	1951 Wuppertal	Kohlstr 102 42109 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
2	Zenz, Andreas	Beamter beim Straßen- bau NRW	1969 Wuppertal	Ausblick 32 42113 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
3	Ebert, Gabriela	Realschullehrerin	1950 Wuppertal	Vogelsangstr 77 42109 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
4	Ippendorf, Ulrich	Diplom-Pädagoge	1952 Wuppertal	Kantstr 6 42109 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
5	Bartsch, Yannick	Student	1991 Wuppertal	In den Birken 61 42113 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Zenz, Andreas
6	Grätz, Rebekka Alexan- dra	Tontechnikerin	1985 Wuppertal	Am Langen Bruch 25 42111 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Ippendorf, Ulrich
7	Gehrenbeck, Guido	Kraftwerksmeister	1967 Wuppertal	Am Hammerkloth 9 42111 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Schrahe, Winfried
8	Holthaus, Tim	Bundesfreiwilligen- dienst-Leistender	1994 Wuppertal	Am Eckbusch 35 42113 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Bartsch, Yannick
9	Dittgen-Bergmann, Maren	wissenschaftl. Mitarbei- terin	1973 Wuppertal	Kantstr 4 42109 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Ebert, Gabriela
10	Grätz, Sanda	Diplom-Ingenieurin für Elektrotechnik	1949 Arad	Am Langen Bruch 25 42111 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Grätz, Rebekka Alexandra
11	Holte, Gabriele	Angestellte	1962 Wuppertal	Falkenberg 47 42113 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Holthaus, Tim

## Stadtbezirk 4 Cronenberg

1	Abé, Hans-Peter	Bankkaufmann	1952 Wuppertal	Hahnerberger Str 9 42349 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
2	Wagner, Oliver Siegfried	Angestellter	1966 Wuppertal	Ringstr 33 42349 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
3	Abé, Ursula	Hebamme	1961 Dortmund	Hahnerberger Str 9 42349 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
4	Scherff, Miriam	Schülerin	1989 Wuppertal	Hahnerberger Str 173 42349 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Wagner, Oliver Siegfried
5	Scherff, Dieter	Rentner	1946 Wuppertal	Hauptstr 8 42349 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Abé, Ursula
6	Kessens, Bernard	Rentner	1947 Bunnen	Neukuchhausen 40 42349 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
7	Longree, Christel	selbstständige Ergotherapeutin	1955 Scherfede	Untergründen 17 42349 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
8	Brust, Gerda	Hausfrau	1939 Wistyten	Kemmannstr 46 42349 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
9	Krenzler, Peter	Rentner	1943 Wuppertal	Oberheidt 43c 42349 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	

## Stadtbezirk 5 Barmen

1	Roß, Detlef-Roderich	Rentner	1943 Wuppertal	Tunnelstr 45 42283 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
2	Rudowsky, Roland	Rentner	1943 Klotzsche/Dresden	Fingscheid 3 42285 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
3	Lonn, Ulrich	Landesbeamter	1951 Essen	Klingelholl 121a 42281 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
4	Kinayi, Ebru	Bürokauffrau	1969 Wuppertal	Sedanstr 131 42281 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
5	Ugurman, Sedat	Polizeibeamter	1969 Ankara	Bireneichen 11b 42285 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
6	Kluppelholz, Peter	Einzelhandelskaufmann	1967 Essen	Liebigstr 40a 42283 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
7	Kluge, Helmut	Druckvorlagenhersteller	1956 Schwelm	Emmastr 8 42287 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
8	Esteban Palomo, Mark	Sozialwissenschaftler	1986 Wuppertal	Sedanstr 95 42281 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
9	Böddecker, Ralf	Betriebswirt	1968 Wuppertal	Hatzfelder Str 269c 42281 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
10	Lindh, Helge	Wiss. Mitarbeiter	1976 Wuppertal	Springer Str 12 42287 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
11	Görgülü, Nurhan	Hausfrau / Vereinsvorstand	1978 S. Kochisar	Zur Schafbrücke 15 42283 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
12	Twardowski, Lukas	Angestellter im öffent. Dienst	1983 Tamowitz	Germanenstr 8 42275 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Kluppelholz, Peter
13	Vassilikos, Stefan	Betriebswirt	1972 Wanne-Eickel j Herne	Buschland 5 42285 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Lindh, Helge
14	Stodieck, Michael	selbstständig	1957 Dortmund	Tannenstr 110 42283 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Kinayi, Ebru
15	Mankel, Manfred	Rentner	1937 Wuppertal	Eichenstr 13 42283 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Ugurman, Sedat
16	Klebert, Ulf	Fraktionsgeschäftsführer	1967 Wuppertal	Eichenstr 11 42283 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Görgülü, Nurhan
17	Berno, Muriel Lucie	Schülerin	1995 Wuppertal	Palmenstr 11 42283 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Stodieck, Michael
18	Liesche, Helge Nicolas	Fachinformatiker	1978 Haan	Schliemannweg 8 42287 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Kluge, Helmut
19	Hubert, Marcus	Kundenbetreuer	1987 Crivitz	Hünefeldstr 111 42285 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Twardowski, Lukas
20	Schulz, Ursula	Journalistin/Buchhändlerin	1940 Oberhausen	Winchenbachstr 51 42281 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Lonn, Ulrich
21	Dudda-Dillbohner, Barbara	Diplom-Wirtschaftswissenschaftlerin	1955 Wuppertal	Am Uellenberg 32 42119 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Rudowsky, Roland
22	Schmidt, Uwe	Fachkraft Qualitätssicherung	1960 Wuppertal	Eichenstr 24a 42283 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Böddecker, Ralf
23	Coskun, Onur	Student	1987 Duisburg	Bogenstr 55 42283 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
24	Thrien, Sabine	Bereichsleitung/Psychologin	1966 Paderborn	Oberbergische Str 165c 42285 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
25	Tayyar, Atilla	Techniker	1969 Wuppertal	Siedlungsstr 25 42281 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
26	Köksal, Servet	Kommunalbeamter	1980 Wuppertal	Bankstr 9 42103 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Roß, Detlef-Roderich
27	Karbach, Wolfgang	Ver- und Entsorger	1962 Wuppertal	Clausenhof 27 42285 Wuppertal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Esteban Palomo, Mark

Wuppertal, den 29. April 2014

Der Wahlleiter der kreisfreien Stadt Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

# Wahlbekanntmachung

## Kommunal- und Integrationsratswahlen am 25. Mai 2014

### 1. Wahltag

Am 25. Mai 2014 finden die Wahl des Rates der Stadt Wuppertal, die Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke und die Wahl des Integrationsrates statt. Die Wahlen sind miteinander verbunden, sie finden gleichzeitig statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

### 2. Einteilung des Stadtgebiets

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in die folgenden Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Stimmbezirk
0 Elberfeld	01 Elberfeld-Mitte	001 - 007
	02 Hombüchel	008 - 012
	03 Höchsten	013 - 017
	04 Ostersbaum	018 - 023
	05 Griffenberg	024 - 030
	06 Friedrichsberg	031 - 036
1 Elberfeld West	11 Brill-Arrenberg	037 - 041
	12 Nützenberg-Zoo	042 - 046
	13 Sonnborn-Varresbeck	047 - 052
2 Uellendahl-Katernberg	21 Uellendahl-Ost	053 - 061
	22 Uellendahl-West	062 - 069
	23 Katernberg	070 - 079
3 Vohwinkel	31 Vohwinkel-Ost	080 - 085
	32 Vohwinkel-West	086 - 090
	33 Vohwinkel-Nord	091 - 098
4 Cronenberg	41 Cronenberg-Süd	099 - 107
	42 Cronenberg-Nord	108 - 113
5 Barmen	51 Barmen-Mitte	114 - 119
	52 Sedansberg	120 - 124
	53 Loh	125 - 130
	54 Unterbarmen-Clausen	131 - 136
	55 Hatzfeld	137 - 142
	56 Kothen-Lichtenplatz	143 - 149
6 Oberbarmen	61 Oberbarmen	150 - 154
	62 Wichlinghausen-Süd	155 - 160
	63 Wichlinghausen-Nord	161 - 167
	64 Nächstebreck	168 - 174

7 Heckinghausen	71 Heckinghausen-West	175 - 181
	72 Heckinghausen-Ost	182 - 187
8 Langerfeld-Beyenburg	81 Langerfeld-Nord	188 – 194, 197
	82 Langerfeld-Süd - Beyenburg	195, 196, 198 – 205, 222
9 Ronsdorf	91 Ronsdorf-Ost	206 - 213
	92 Ronsdorf-West	214 - 221

---

Der Stimmbezirk, die laufende Nr. im Wählerverzeichnis und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 4. Mai 2014 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke kann eingesehen werden im Rathaus Wuppertal- Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Abteilung Statistik und Wahlen - Wahlbehörde - Zimmer C 296, , während der allgemeinen Dienstzeit montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Die Wahlberechtigten können grundsätzlich **nur** in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

### 3. Ausweispflicht der Wähler

Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung mitbringen. Damit er sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person ausweisen kann, ist ein amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis mitzubringen.

### 4. Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- Wahl des Rates der Stadt: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- Wahl der Bezirksvertretung: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Wahl des Integrationsrates: grauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

### 5. Stimmabgabe

Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes nach Feststellung der jeweiligen Wahlberechtigung (vgl. Ziffer 3) für die entsprechende Wahl ein besonderer Stimmzettel ausgehändigt. Er begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie - einzeln – so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstands. Sobald der Schriftführer den Wähler im Wählerverzeichnis gefunden und die Stimmabgabe vermerkt hat, wirft der Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne.

**Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich abgeben.** Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.

## 6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Der Wähler hat für die Wahl/en für die er zugelassen wurde je eine Stimme; diese wird/ werden geheim abgegeben. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er für die Wahl

- des Rates der Stadt den Namen des Bewerbers, dem er die Stimme geben will,
- der Vertretung des Stadtbezirks die Partei oder Wählergruppe, der er die Stimme geben will,
- des Integrationsrates der Partei oder Wählergruppe, der er die Stimme geben will,

in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht.

## 7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk bzw. Stadtbezirk gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den **Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen** lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber bzw. Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

**Bei der Briefwahl** sind Stimmen auch ungültig, wenn der Stimmzettel

- d) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- e) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze oder Vorbehalte machen die Stimme dann ungültig, wenn der Wähler damit über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder des Listenwahlvorschlages hinaus eine Meinung äußert, z.B. Beleidigung oder Belobigung.

Keine Meinungsäußerung liegt vor, wenn der Wähler bei einem Bewerber bzw. bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt. Gültig ist die Stimme auch dann, wenn ein Kreuz oder der Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber oder hinter einem Listenwahlvorschlag gestrichen ist, solange ein eindeutig bezeichneter Bewerber verbleibt.

8. **Die Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl am 26. Mai 2014 um 15.00 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, III. Etage, Zimmer A-350, **sind öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## **9. Briefwahl**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Briefwähler müssen ihren Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch in der Wahlschein-Ausgabestelle der Wahlbehörde im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, III. Etage, Zimmer A-350, abgegeben werden.

Die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu den Kommunalwahlen gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.15 Uhr, die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände der Integrationsratswahl am 26. Mai 2014, 15.00 Uhr, im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## **9. Strafbestimmungen**

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

"Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar."

Wuppertal, den 23. Mai 2014

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

# Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet die

## **Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die kreisfreie Stadt Wuppertal ist in 222 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28. April bis zum 4. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.15 Uhr in 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In den allgemeinen Wahlbezirken Nr. 75, 103, 104, 114, 115, 128, 135, 142, 160, und 199 wird eine repräsentative Wahlstatistik auf der Grundlage des Gesetzes über die allgemeine und die reprä-



sentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) durchgeführt.

Für die repräsentative Wahlstatistik über die Wähler und ihre Stimmabgabe werden in den vorstehend genannten Stichprobenwahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet, die eine Auszählung nach Geschlecht und Altersgruppen ermöglichen; das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt (§ 3 WStatG).

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt  
oder  
durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wuppertal, den 23. Mai 2014

Der Oberbürgermeister  
I.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

**Tagesordnung 15. Zweckverbandsversammlung  
in 42103 Wuppertal, Auer Schulstr. 20,  
1. Etage im B Gebäude, Raum B127  
am 22.05.2014, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1        Niederschrift der 14. Sitzung am 13.12.2013
- TOP 2        Jahresabschluss zum 31.12.2012 und Bestellung des Prüfers für  
das Wirtschaftsjahr 2013  
(Vorlage Nr. 74)
- TOP 3        Genehmigung der Zweckverbandsumlage 2014  
(Vorlage Nr. 75)
- TOP 4        Landesverband  
(Vorlage Nr. 76)
- TOP 5        Satzungsänderung  
(Vorlage Nr. 70)
- siehe hierzu auch die Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses der Stadt Solingen vom 01.04.2014
- TOP 6        Gleichstellungsbeauftragte  
(Vorlage Nr. 77)
- TOP 7        Verschiedenes

gez. Renate Warnecke  
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung

RAU & SCHWERIN

NOTARE



Notare Rau & Schwerin. - Postfach 20 03 61 - 42203 Wuppertal

Stadt Wuppertal  
Rechtsamt 004  
Frau Sabine Rahm  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Notar Rhaban Rau  
Notar Dr. Thomas Schwerin  
Alter Markt 9 - 13  
42275 Wuppertal

Telefon 0202 – 55 10 20  
Telefax 0202 – 55 10 220  
notariat@rau-schwerin.de

Mein Zeichen:  
Diakonie Wuppertal Ev. Kindertagesstätten / EKV Verschmelzung  
UR.-Nr. 74/2014 R  
Sachbearbeiter: Frau Parusel  
Durchwahl: 0202 - 55 10 2 - 12

Wuppertal, den 30. April 2014

Per E-Mail: [sabine.rahm@stadt.wuppertal.de](mailto:sabine.rahm@stadt.wuppertal.de)

**Veröffentlichung im Amtsblatt  
Verschmelzung  
Evangelischer Kindertagesstättenverein Wuppertal (EKV), Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal  
Eingetragen im Verzeichnis der Vereine im Regierungsbezirk Düsseldorf Registernummer: 21.15.1.2-V 71**

Sehr geehrte Frau Rahm,

namens der Beteiligten bitte ich um einmalige Veröffentlichung gemäß § 104 UmwG des folgenden Textes im Amtsblatt:

**„Evangelischer Kindertagesstättenverein Wuppertal (EKV) mit dem Sitz in Wuppertal  
Eingetragen im Verzeichnis der Vereine im Regierungsbezirk Düsseldorf Registernummer: 21.15.1.2-V 71**

Der Evangelischer Kindertagesstättenverein Wuppertal (EKV) ist verschmolzen mit der Diakonie Wuppertal – Evangelische Kindertagesstätten gGmbH aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 10.02.2014 und des Zustimmungsbeschlusses vom 21.01.2014 des Evangelischen Kindertagesstättenvereins Wuppertal (EKV) mit dem Sitz in Wuppertal. Die Verschmelzung wird erst mit der Eintragung im Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers wirksam.“

Den Nachweis über die Veröffentlichung erbitte ich an mich.

Kosten trägt die Diakonie Wuppertal – Evangelische Kindertagesstätten gGmbH, Deweerthstraße 117, 42107 Wuppertal.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rau, Notar

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011401936  
Nr. 3011527318  
Nr. 3422608087  
Nr. 3422628614  
Nr. 3424860801  
Nr. 3434608042  
Nr. 4010476374

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 29.04.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010051823  
Nr. 3010535551  
Nr. 3011175654  
Nr. 3011297896  
Nr. 3411852555  
Nr. 3419484542  
Nr. 3420650115  
Nr. 3436227957  
Nr. 3448437909  
Nr. 4010066480  
Nr. 4010251926

Wuppertal, den 29.04.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)